

## Erleichterungen bei Steuern- und Sozialabgaben, Stand: 11.05.2020

Um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Epidemie für Unternehmen abzufedern, sind von Bund und den Bundesländern verschiedene Maßnahmen vorgesehen.

**Eine Übersicht über die Unterstützungen für Unternehmen vom Bundeswirtschaftsministeriums:**

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/kleine-mittlere-grosse-unternehmen.html>

### I. Erleichterungen bei der Zahlung fälliger Steuern

#### 1. Erleichterte Stundungsmöglichkeiten

Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, stellen.

Ergänzend: Grundsätzlich ist auch eine Stundung der Gewerbesteuer möglich. Dies ist aber an die Gemeinde zu adressieren, soweit nicht ausnahmsweise die Finanzämter zuständig sind. Die Landesfinanzbehörden lassen z.T. bei weiteren Steuern erleichterte Stundungen zu.

#### 2. Erleichterte Anpassung von Vorauszahlungen

Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Dies gilt insbesondere für Anträge auf Anpassung der Vorauszahlung auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer, aber auch für die Gewerbesteuer.

**Achtung:** Entsprechend einer Vereinbarung der zuständigen Behörden von Bund und Ländern sind die Anträge nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

Zu den Steuererleichterungen beispielhaft das Musterformular der Bayerischen Finanzverwaltung:

→ [https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Steuerzahlung/Steuererleichterungen\\_aufgrund\\_der\\_Auswirkungen\\_des\\_Coronavirus.pdf](https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Steuerzahlung/Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf)

Mit dem Formular kann der Antrag auf zinslose Stundung und die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen (Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer) bzw. des Steuermessbetrages für die Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlung gestellt werden.

**Praxishinweis:** Es empfiehlt sich, Stundungsanträge etc. zusammen mit dem Steuerberater bei Bedarf kurzfristig zu stellen.

### **3. Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen / Säumniszuschläge**

Es wird auf Vollstreckungsmaßnahmen (Kontenpfändungen) bzw. Säumniszuschläge bis zum 31.12.2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

**Zu häufig gestellten Fragen im Zusammenhang mit Steuer und Corona finden Sie Antworten in den „FAQ Corona“ des Bundesfinanzministeriums:**

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ\\_Corona\\_Steuern\\_Anlage.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=18](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=18)

## **II. Erleichterungen bei der Zahlung fälliger Sozialabgaben**

### **1. Berufsgenossenschaft BG ETEM**

Die Berufsgenossenschaft BG ETEM unterstützt Betriebe / will Härten abfedern, in dem sie den gesetzlichen Rahmen für die Stundung des Mitgliedsbeitrags ausschöpfen will:

Der Beitrag für Unternehmen die mehr als 1.000 Euro zahlen, ist in der Teilzahlungen gestaffelt. Möglich ist eine Stundung der nächsten Teilzahlung, die am 15. Mai 2020 fällig wird. Statt einer vollständigen Stundung können auch Ratenzahlungen vereinbart werden.

Anträge auf die Stundung sollen die Mitgliedsnummer enthalten und können formlos per E-Mail an die Adresse [ba.koeln@bgetem.de](mailto:ba.koeln@bgetem.de) gestellt werden. Für Fragen steht die Tel-Nr. 0221 3778 1800 zur Verfügung.

### **2. Krankenkassen**

Auch die Krankenkassen bieten Hilfestellungen insbesondere in Form eines erleichterten Stundungszugangs an. Allerdings sind vorrangig andere Hilfen und Entlastungsmöglichkeiten zu nutzen (Kurzarbeit, Soforthilfen, Fördermittel). Die Maßnahme ist zunächst bis 30. April 2020 befristet.

**Auf unserer Corona-Sonderseite finden Sie FAQ – Fragen und Antworten dazu.**

### **Ergänzend dazu:**

Für die Darlegung des Vorrang-Erfordernisses reicht es aus, wenn der Betrieb darlegt:

- dass er sich um Mittel aus den genannten Programmen bemüht / diese Mittel aber nicht ausreichen / noch nicht zur Verfügung stehen
- keine Mittel aus den genannten Programmen beansprucht werden können, weil die Voraussetzungen nicht vorliegen

Die gestundeten Beiträge müssen nicht zwingend bis Mai zurückgezahlt werden. Es können mit den jeweiligen Einzugsstellen (Krankenkassen) entsprechend ihrer Möglichkeiten Rückzahlungsmodalitäten vereinbart werden (bspw. Ratenzahlung).